



BVEB e.V.

Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

Kindesanhörung als Gestaltungsaufgabe des Verfahrensbeistandes

In familiengerichtlichen Verfahren ist die Kindesanhörung kein bloßer Verfahrensakt, sondern Ausdruck gelebter Kindesrechte. Sie ist gesetzlich verankert (§ 159 FamFG) und stellt ein zentrales Instrument dar, um die Stimme des Kindes im gerichtlichen Kontext hör- und wirksam werden zu lassen. Der Gesetzgeber verlangt die persönliche Anhörung des Kindes – es besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Anhörung. Sie darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen entfallen, etwa bei Gefahr im Verzug oder wenn eine Anhörung das Kind psychisch erheblich belasten würde. In solchen Fällen ist der Verzicht im Endbeschluss ausdrücklich und überzeugend zu begründen.

Insbesondere bei Beschwerdeverfahren ist die erneute Anhörung des Kindes erforderlich, es sei denn, das Beschwerdegericht trifft keine eigene Sachentscheidung.

Der Zeitpunkt der Kindesanhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass eine frühzeitige Anhörung – etwa vor dem ersten Erörterungstermin – von Vorteil sein kann, um eine klare Grundlage für das weitere Verfahren zu schaffen.

Die Kindesanhörung ist in jeder Hinsicht ein besonders sensibler Akt: persönlich, schutzbedürftig und entwicklungsabhängig. Sie muss persönlich erfolgen, und wenn ein Verfahrensbeistand bestellt wurde, soll dieser grundsätzlich anwesend sein. Auch die Anwesenheit eines Sachverständigen kann im Einzelfall geboten sein – insbesondere dann, wenn Eltern eine Begutachtung verweigern und damit ein objektiver Zugang zur kindlichen Erlebniswelt erschwert wird.

Eine förmliche Anhörung in Anwesenheit der Eltern ist hingegen nicht zu empfehlen. Die Gefahr einer suggestiven Beeinflussung ist zu hoch.

Auch die räumliche und zeitliche Organisation des Anhörungstermins ist entscheidend: Immer wieder berichten Verfahrensbeistände davon, dass Kinder am Tag ihrer Anhörung im Gerichtsflur zufällig demjenigen Elternteil begegnen, vor dem sie Schutz suchen. Eine sol-

che Situation kann die emotionale Stabilität des Kindes erheblich gefährden – hier braucht es Fingerspitzengefühl und präventive Gestaltung durch das Gericht, aber auch durch den Verfahrensbeistand, der im Vorfeld auf solche Risiken aufmerksam machen sollte.

Die Gestaltung der Kindesanhörung liegt zwar formal beim Gericht, doch der Verfahrensbeistand trägt eine wesentliche Mitverantwortung: Er soll das Kind nicht nur während der Anhörung begleiten, sondern es im Vorfeld kindgerecht aufklären und vorbereiten. Was ist ein Richter? Was passiert in dem Gespräch? Was darf ich sagen – und was muss ich nicht sagen? Solche Fragen sind elementar, um dem Kind Sicherheit zu geben, seine Ängste zu reduzieren und das Vertrauen in den Prozess zu stärken.

Eine Befragung unter Mitgliedern des Bundesverbands der Verfahrensbeistände (BVEB) im Februar 2025 zeigt ein vielschichtiges Bild: Die Anhörungen dauern meist 15 bis 30 Minuten und finden überwiegend im Richterzimmer statt. Richterinnen und Richter zeigen sich in der Regel gut vorbereitet, dennoch werden häufig suggestive Fragen oder solche gestellt, die weder dem Alter noch der kognitiven Entwicklung des Kindes gerecht werden. Auch inhaltlich bleibt es oft bei oberflächlichen Themen – zentrale Sorgen des Kindes, beispielsweise Ängste, Loyalitätskonflikte oder Bindungsunsicherheiten, werden kaum adressiert. Die wiederkehrenden Eröffnungsfragen („Weißt du, warum du heute hier bist?“) können „Schulcharakter“ haben und wirken nicht zwangsläufig als ein sensibler Zugang zur kindlichen Erlebniswelt.

Die Ausstattung der Gerichte hinkt diesem Anspruch hinterher: In vielen Amtsgerichten fehlen kindgerechte Räumlichkeiten – farblose Räume, keine kindlichen Materialien, eine sterile Atmosphäre. Ein Ort, der wenig Vertrauen schafft.

Es ist dringend geboten, über alternative Anhörungsorte nachzudenken: Pflegefamilien, Einrichtungen oder – gerade in Verfahren mit Kindeswohlgefährdung – Hausbesuche. Dort, wo das Kind lebt, wird seine Erlebniswelt

sichtbar. Die Wahrnehmung von Vernachlässigung oder Überforderung kann dort unmittelbar erfahren werden als im anonymen Amtsgebäude.

Die Ergebnisse der BVEB-Befragung legen offen:

Ohne entwicklungspsychologische Kenntnisse, ohne differenzierte Fragetechniken und ohne das Bewusstsein für mögliche Entwicklungsverzögerungen bei belasteten Kindern wird das zentrale Ziel – das Kind zu hören – verfehlt. Es ist der Verfahrensbeistand, der hier Brücken bauen muss: Er informiert das Gericht im Vorfeld über Besonderheiten, interveniert im Gespräch bei Überforderung – auch wenn dies Fingerspitzengefühl verlangt – und setzt sich für eine schützende Rahmung der Anhörung ein.

Dabei gilt: Der Verfahrensbeistand darf nicht zum stillen Beobachter degradiert werden. Er ist Gestalter zwischen juristischer Rationalität und kindlicher Wirklichkeit. Sein Engagement entscheidet oft darüber, ob die Stimme des Kindes im Gerichtssaal wirklich gehört oder nur formal protokolliert wird.

Was fehlt, sind Zahlen, Befunde und vor allem kindliche Perspektiven. Wie erleben Kinder richterliche Anhörungen? Fühlen sie sich gehört? Verstanden? Unterstützt? Diese Fragen dürfen wir nicht länger unbeantwortet lassen. Denn wer das Kindeswohl schützen will, darf es nicht nur juristisch definieren – er muss es auch emotional erfassen.

Die Kindesanhörung ist ein Kernstück kindzentrierter Familiengerichtbarkeit. Sie braucht Zeit, Raum, Fachwissen und eine klare Haltung: Das Kind ist kein Objekt der Entscheidung, sondern Subjekt mit eigener Wahrnehmung und eigenem Willen. Der Verfahrensbeistand ist dabei kein Zuschauer, sondern aktiver Gestalter – mit den Aufgaben, das Gericht zu sensibilisieren, das Kind zu stärken und die kindliche Perspektive als handlungsleitend in das Verfahren zu integrieren. Wer dies ernst nimmt, gestaltet nicht nur das Verfahren – sondern auch die Zukunft des Kindes.

Katja Seck, 1. Vorsitzende BVEB e.V.